

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 90/2004

Sitzung vom 26. Mai 2004

759. Anfrage (Naturerlebnispark Sihlwald)

Kantonsrätin Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Kantonsrat Ruedi Lais, Wallisellen, haben am 8. März 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Die Gemeinden in der Region Zimmerberg, die Stadt Zürich und die Naturschutzorganisationen unterstützen das Projekt «Naturerlebnispark Sihlwald» seit Jahren. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf eine einfache Anfrage vom 3. September 2003 festgehalten, dass die räumlichen, organisatorischen und programmlichen Ziele der Stiftung «Naturlandschaft Sihlwald» grundsätzlich den Anforderungen für diesen Projekttyp entsprechen. In derselben Antwort hat der Bundesrat zudem zugesichert, dass die für die gesetzliche Verankerung als Naturpark notwendige Botschaft zur Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes noch im Jahr 2003 zuhanden des eidgenössischen Parlaments verabschiedet werden soll. Die grossen und langjährigen Vorarbeiten der regionalen Träger schienen sich gelohnt zu haben. Nun will der Bundesrat offenbar auf diese Revision verzichten, womit alle solchen Projekte gefährdet sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass das Projekt «Naturerlebnispark Sihlwald» für die Region Zimmerberg und die Stadt Zürich nicht nur aus naturschützerischen Gründen, sondern auch aus Sicht der Standortförderung ein wichtiges Projekt darstellt?
2. Wie setzt sich der Regierungsrat beim Bundesrat für den «Naturerlebnispark Sihlwald» ein?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, und Ruedi Lais, Wallisellen, wird wie folgt beantwortet:

Der Sihlwald ist das grösste zusammenhängende Waldgebiet im Kanton und als naturnahe Landschaft und Naherholungsgebiet für den Wirtschaftsraum Zürich von grosser Bedeutung. Im kantonalen Richtplan (Teilrichtplan Landschaft; Beschluss des Kantonsrates vom 2. April 2001) wurde er als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Unter «Massnahmen zur Umsetzung» (Kapitel 3.6.3) wird die Umgestaltung in eine Naturlandschaft als grundsätzlich sinnvoll bezeichnet. Im selben Abschnitt

bekannt sich der Kantonrat jedoch auch klar zur Multifunktionalität dieser Landschaft, indem ihre Funktion als wichtiges regionales Erholungsgebiet und für die Umweltbildung und -forschung zu sichern sei.

Mit dem Revisionsentwurf des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) wären die Rechtsgrundlagen für das Bezeichnen und Ausscheiden von drei verschiedenen Typen von Natur- und Landschaftsparks geschaffen worden. Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung vom 8. Januar 2003 zur Änderung des NHG die rechtlichen Grundlagen für die Schaffung solcher Parks begrüsst Dies u. a. deshalb, weil der vorgesehene Typ «Naturpark» (bzw. in anderer Nomenklatur «Naturerlebnispark») für dicht besiedelte und von Agglomerationen geprägten Regionen, in besonderem Mass für den Kanton Zürich, geeignet schien. Besonders begrüsst hat der Regierungsrat den Ansatz der Freiwilligkeit (Initiative aus der Region).

Als erste Region im Kanton Zürich haben die Gemeinden in der Region Zimmerberg zusammen mit der «Standortförderung Zimmerberg-Sihlthal» und der Stadt Zürich die Initiative ergriffen, um mit ihrem Projekt «Naturerlebnispark Sihlwald» die Anforderungen für einen Parktyp nach NHG zu erfüllen. Seit August 2003 ist eine breit abgestützte Arbeitsgruppe (kommunale Behörden, Region, Pro Sihlthal, Stiftung Naturlandschaft Sihlwald, Schutzorganisationen, Stadt Zürich als Grundeigentümerin, kantonale Amtsstellen) daran, eine Schutzverordnung für den Sihlwald zu erarbeiten. Dabei stand die Frage im Vordergrund, unter welchen Voraussetzungen im Sihlwald mit der zu erlassenden Schutzverordnung ein Naturerlebnispark im Sinne des NHG geschaffen werden könne. Mit dem Entscheid des Bundesrates, die Revision des NHG vorerst zurückzustellen, kann das Label «Naturerlebnispark» jedoch zurzeit nicht erreicht werden, womit sich auch die Ausgangslage für die Schaffung eines «Naturerlebnisparks Sihlwald» verändert hat.

Der durch den Richtplan definierte Auftrag, eine Landschaftsschutzverordnung auszuarbeiten, wird durch den Entscheid des Bundesrates betreffend NHG-Revision nicht beeinträchtigt. Auch die Idee eines Naturerlebnisparks im Sihlwald kann von den regionalen Interessengruppen grundsätzlich auch ohne ein revidiertes NHG angestrebt werden, wenngleich ohne national anerkanntes Label. Die auszuarbeitende Schutzverordnung soll der Funktion eines von Erholungsuchenden erlebbaren, naturbelassenen Raumes Rechnung tragen. Erlebbar muss in diesem Zusammenhang heissen, dass Einschränkungen wie Wegegebot, Jagd-, Reit-, Radfahrverbote usw. möglichst gering sind und auf zu bestimmende Teilflächen beschränkt werden. Zu berücksichtigen sind auch allfällige Verdrängungseffekte als Folge von Nutzungsbeschrän-

kungen auf angrenzende Gebiete, wie zum Beispiel Wildschäden als Folge eines Jagdverbotes. Weiter muss es zur Sicherheit von Sihltalstrasse und -bahn möglich sein, im Schutzgebiet beispielsweise gewässertechnische und waldbauliche Eingriffe zu tätigen. Ein solcher «Park» wäre in Einklang mit dem strategischen Ziel des Regierungsrates in der Legislaturperiode 2003–2007, im Sihltal einen «Entlastungsraum» zu schaffen. Gemäss Legislaturziel ist ein Konzept «Erholungs-, Lebens- und Wirtschaftsraum Abis/Sihltal/Zimmerberg» auszuarbeiten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatschreiber:

Husi